

## Allgemeine Geschäftsbedingungen

### Verkauf von Datennetz-Services

Ausgabe Oktober 2018

#### 1. Begriffsbestimmungen

**Axpo** definiert in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen Axpo Grid AG, Division Netze.

**Dienste** bedeutet die spezifischen Datennetz-Services, die Axpo dem Besteller gemäss der Beschreibung im Datennetz-Servicevertrag (bestehend aus „Rahmenvertrag für Datennetz-Services“ und/oder den dazugehörigen Objektverträgen und Anhängen) zwischen Axpo und dem Besteller erbringt.

**Bestelleranlage** bedeutet Ausrüstungsgegenstände, Systeme, Kabel und Einrichtungen, die vom Besteller zur Verfügung gestellt und zusammen mit der Datennetzanlage benutzt werden, damit die Dienste betrieben werden können.

**Datennetzanlage** bedeutet Ausrüstungsgegenstände, Systeme, Kabel und Einrichtungen, die von Axpo ohne Verrechnung beigestellt werden und Eigentum der Axpo und/oder Dritte bleiben, um die Dienste dem Besteller zur Verfügung zu stellen.

**SLA** (Service Level Agreement) definiert die Verfügbarkeit, Reaktionszeit und Ausfallzeit im Störfall.

#### 2. Grundlage der Allgemeinen Geschäftsbedingungen

Grundlage zu diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen bildet der Datennetz-Servicevertrag zwischen Axpo und dem Besteller. Die durch Axpo zu erbringenden Dienste werden im separaten Datennetz-Servicevertrag spezifiziert.

#### 3. Informationspflicht des Besteller

Der Besteller hat Axpo über bereits bestehende technische oder sonstige Einrichtungen zu orientieren, die bei der Installation der Datennetzanlage beschädigt werden könnten.

Der Besteller hat Axpo alle Informationen zur Verfügung zu stellen, die benötigt werden, um die Dienste erbringen zu können.

#### 4. Bereitstellung der Dienste, Inbetriebnahme und Mängelrüge

Nach Installation und Inbetriebnahme des Dienstes gibt Axpo den Dienst frei (Freigabe) und zeigt dies dem Besteller mit der Inbetriebnahmemeldung an.

Der Besteller ist verpflichtet, Mängel innert fünf Werktagen nach Erhalt der Inbetriebnahmemeldung schriftlich bei Axpo zu rügen. Bei form- und fristgerechter Mängelrüge gilt der Dienst als so lange nicht angenommen, bis die Mängel beseitigt sind und die vereinbarten Spezifikationen erfüllt werden. Rügt der Besteller Mängel nicht form- oder fristgerecht, so gilt der Dienst jedoch per Freigabedatum als angenommen.

Axpo behält sich vor, auch Subunternehmer beizuziehen.

#### 5. Lizenzen, Genehmigungen, Bewilligungen

Der Besteller ist selbst verantwortlich für alle Lizenzen, Genehmigungen oder Bewilligungen, die für die Installation der Bestelleranlage in seinen Räumlichkeiten erforderlich sind.

Der Besteller erlaubt Axpo im Rahmen seiner Verfügungsgewalt die Nutzung der notwendigen und eingeholten Lizenzen, Genehmigungen oder Bewilligungen, soweit sie zur Installation und zum Unterhalt der Datennetzanlage notwendig sind.

Der Besteller verpflichtet sich, fortwährend alle erforderlichen Lizenzen, Genehmigungen oder Bewilligungen zur Benutzung der Anlagen zu besitzen, welche mit der Datennetzanlage verbunden sind oder werden sollen. Er verpflichtet sich weiter, die Dienste in keiner Weise zu nutzen, die irgendwie zu einer Verletzung einer Lizenz von oder durch Axpo in Zusammenhang mit der Erbringung der vertraglich vereinbarten Dienste führen können.

#### 6. Anpassungen und Unterhaltsarbeiten

Axpo ist jederzeit berechtigt, die Dienste oder Datennetzanlage zu ändern oder anzupassen. Diese Änderungen werden dem Besteller nach Möglichkeit einen Monat im Voraus mitgeteilt. Unterhalts- und Modifikationsarbeiten wird Axpo dem Besteller mindestens sieben Tage im Voraus schriftlich mitteilen.

Dabei bemüht sich Axpo, auf Verlangen des Bestellers Unterbrechungen der Dienste ausserhalb der regulären Geschäftszeit (werktags 08:00 – 17:00 Uhr) vorzunehmen.

#### 7. Netzwerkmanagement

Axpo unterhält für Monitoring, Wartung und Serviceunterstützung ein Servicedesk. Dieses ist an Werktagen von Montag bis Freitag tagsüber besetzt sowie sieben Tage pro Woche rund um die Uhr über die Telefonnummer +41 056 200 36 91 erreichbar.

#### 8. Störungen und Mängel

Bei Mängeln, Störungen oder Beeinträchtigungen der Verfügbarkeit der Dienste ist das Servicedesk zu kontaktieren. Axpo bemüht sich die Mängel schnellstmöglich zu beheben. Im Bedarfsfall ist an Werktagen während der regulären Geschäftszeit ein Servicetechniker spätestens fünf Stunden nach Eingang der Meldung vor Ort.

Die Eingrenzung von Störungen durch Axpo geht zu Lasten des Bestellers, sofern die Mängel nicht nachweislich durch Axpo bzw. deren Subunternehmer verursacht worden sind.

#### 9. Unterbrechung der Dienste

Sind geplante Unterbrechungen der Dienste notwendig, so wird der Besteller 30 Tage im Voraus informiert. Nach Möglichkeit werden seine Interessen berücksichtigt. Der Besteller kann bei geplanten Unterbrechungen keine Rückerstattung geltend machen.

#### 10. Hausinstallationen und Ausrüstung

Die Hausinstallation ist Sache des Besteller. Er sorgt dafür, dass diese mindestens fünf Werktage vor dem festgelegten Inbetriebnahmedatum fertiggestellt ist.

Falls es aus betrieblichen Gründen notwendig ist, eine Datennetzanlage am Bestellerstandort zu platzieren, stellt der Besteller den Standort und die Stromversorgung einschliesslich der passenden Schnittstelle unentgeltlich zur Verfügung und übernimmt die Kosten für den Betriebsstrom.

Der Besteller ist für die Umgebungsbedingungen im entsprechenden Raum zuständig (Raumtemperatur zwischen +5/+30°C, Luftfeuchtigkeit 10 - 90 % relative Feuchte, nicht kondensierend).

#### 11. Datennetzanlage

Der Besteller verpflichtet sich, die Datennetzanlage nach den Vorgaben von Axpo unterzubringen; die Anlage nicht zu versetzen, zu verändern, umzustellen oder in anderer Weise störend auf sie einzuwirken; Reparaturen, Wartung oder sonstige Massnahmen an der Anlage nur durch von Axpo beauftragte Personen zu veranlassen; keine Etiketten oder Aufschriften an der Anlage zu entfernen, zu verändern oder unkenntlich zu machen. Inspektionen oder Tests der Anlage sind Axpo auf deren Verlangen zu erlauben.

## 12. Zutritt

Der Besteller gewährt Axpo jederzeit Zugang zu seinen Räumlichkeiten, der Datennetzanlage oder zum Netz, um die Bereitstellung und Aufrechterhaltung der Dienste zu ermöglichen. Der Besteller hat Axpo die zur Bereitstellung der Dienste erforderlichen Einrichtungen und Räumlichkeiten sowie den Strom zum Betrieb dieser Dienste kostenlos zur Verfügung zu stellen.

## 13. Sicherheitsvorschriften

Der Besteller hat jederzeit sicherzustellen, dass die Datennetzanlage den relevanten nationalen Sicherheitsnormen entspricht und hat diese jederzeit einzuhalten. Der Besteller stellt zudem sicher, dass die Datennetzanlage mit den Diensten der Axpo kompatibel ist. Axpo behält sich vor, die Verbindung zu allen Bestelleranlagen zu unterbrechen, sofern diese nach ihrer Auffassung Todesfälle, Personen- oder Sachschäden am Eigentum von Axpo oder von Dritten verursachen könnten oder die Qualität der Datennetzservices oder des Netzes wesentlich beeinträchtigen. Hat Axpo Installationen in den Räumlichkeiten des Bestellers vorzunehmen, so hat dieser Axpo über allfällige Gesundheits- und Arbeitsrisiken zu unterrichten und die nötigen Schutzvorschriften zu empfehlen.

## 14. Preise

Preise und Bedingungen sind im Anhang zum Datennetz-Servicevertrag festgelegt; sie können auf Beginn jeder verlängerten Vertragsdauer geändert werden. Änderungen werden dem Besteller mindestens zwei Monate vor deren Inkrafttreten schriftlich mitgeteilt. Preisänderungen treten in Kraft, sofern der Besteller nicht fristgemäss den entsprechenden Datennetz-Servicevertrag kündigt.

## 15. Zahlungsbedingungen

Die Pflicht zur Bezahlung der vereinbarten Dienstleistungen beginnt mit der Annahme des Dienstes durch den Besteller. Die Inrechnungstellung der vereinbarten Dienstleistungen erfolgt zu den Ansätzen und Bedingungen gemäss dem aktuellen Stand der Anhänge zum Datennetz-Servicevertrag. Angebrochene Rechnungsperioden werden pro rata fakturiert.

Rechnungen sind ohne jegliche Abzüge spätestens 30 Tage ab Fakturadatum zu bezahlen. Kommt der Besteller dieser Verpflichtung nicht nach, so ist er automatisch in Verzug und schuldet Axpo Verzugszins in der Höhe von 5% p.a. auf den geschuldeten Betrag für jeden weiteren Verzugstag.

## 16. Gewährleistung

Axpo gewährleistet das SLA der Dienste ab dem Freigabedatum. Der Gewährleistungsanspruch des Bestellers beschränkt sich jedoch auf Nachbesserung oder Ersatz der Dienste, falls im SLA vereinbart.

## 17. Haftung

Der Besteller ist verpflichtet, die Dienste nicht rechtswidrig zu nutzen oder nutzen zu lassen. Er übernimmt jede Verantwortung und Haftung für den Inhalt der Information oder Daten, die durch das Netz übertragen werden.

Der Besteller haftet für alle Schäden an der Datennetzanlage, die von ihm vorsätzlich oder fahrlässig verursacht worden sind. Der Besteller ist zudem haftbar für Schäden an der am Bestellerstandort untergebrachten und im Eigentum der Axpo befindlichen Ausrüstung, die durch Nichteinhalten der obigen Umgebungsbedingungen, Einwirkungen von Feuer, Wasser, Explosion sowie Diebstahl, vorsätzlich oder durch fahrlässige Handlungen entstehen (Ziff. 10).

Geplante Arbeiten seitens des Besteller wie z.B. Stromunterbrechungen, Umpatchungen, Auswechslung von Equipment, Standortverschiebungen von Endgeräten etc., welche eine Dienstunterbrechung der von Axpo proaktiv überwachten Verbindung zur Folge hat, müssen der Axpo mindestens einen Arbeitstag vor der geplanten Arbeit schriftlich angezeigt werden. Ungeplante und vom Besteller verursachte Dienstunterbrechungen müssen sofort der Axpo gemeldet werden. Axpo behält sich vor, durch Nichteinhaltung dieser Regelung angefallene Aufwendungen dem Besteller zu verrechnen. Axpo ist nicht haftbar für Schäden infolge Verzögerungen, die durch den verweigerten Zutritt zu den Räumlichkeiten des Besteller entstehen (Ziff. 12).

Axpo übernimmt – soweit gesetzlich zulässig – keine Haftung für direkte, indirekte oder Folgeschäden (insbesondere entgangener Gewinn, Verluste, nicht realisierte Einsparungen). Dies gilt sowohl für Schäden, die dem Besteller durch Fehler, Störungen, Unterbrüche und/oder Mängel der Dienste entstanden sind als auch für Forderungen, welche dem Besteller als Folge solcher Fehler, Störungen, Unterbrüche und oder Mängel seitens Dritter entstehen.

Wenn die vertraglich im SLA vereinbarte Dienstqualität nachweislich durch Verschulden von Axpo nicht erreicht wird, hat der betroffene Besteller ein Recht auf angemessene Reduktion der Anschlussgebühr für

die betreffende Zeit. Das Recht auf Reduktion besteht nicht, wenn der Mangel aufgrund höherer Gewalt oder durch das Verschulden des Bestellers verursacht worden ist.

## 18. Geheimhaltung

Die Parteien sind verpflichtet, sämtliche ihnen im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis offengelegten Pläne, Zeichnungen und Geschäftsgeheimnisse vertraulich zu behandeln. Sie verpflichten sich, solche vertraulichen Informationen nur mit ausdrücklicher, schriftlicher Einwilligung der anderen Vertragspartei an Dritte weiterzugeben. Bei Vertragsende sind auf Anforderung einer Vertragspartei alle von ihr der anderen Partei zur Verfügung gestellten Dokumente, welche der Geheimhaltung unterliegen, zurückzugeben; elektronisch gespeicherte Daten und Informationen sind unwiederbringlich zu löschen.

## 19. Nutzung durch den Besteller oder durch Dritte

Der Besteller kann die zur Verfügung gestellten Dienste für eigene Zwecke nutzen oder das Nutzungsrecht, nach vorgängiger Zustimmung durch Axpo, Dritten einräumen. Der Besteller ist in jedem Fall für die gesetzeskonforme Nutzung der Dienste verantwortlich.

## 20. Vertragsänderungen

Änderungen der vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (mit Ausnahme von Ziff. 5 und 14) bedürfen der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung beider Parteien. Falls der Datennetzservicesvertrag den Allgemeinen Geschäftsbedingungen widersprechen sollte oder damit nicht vereinbar ist, gehen die Bestimmungen des Vertrages vor.

## 21. Vertragsübernahme

Die Parteien sind jederzeit berechtigt, die mit diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen verbundenen Verträge auf einen Dritten zu übertragen, sofern dieser in der Lage ist, den Vertrag unter den gleichen Bedingungen wie die Vertragspartner zu erfüllen. Dabei ist die andere Partei rechtzeitig zu informieren und deren Interessen soweit wie möglich zu berücksichtigen.

## 22. Vorzeitige Beendigung

Axpo ist berechtigt, den Datennetz-Servicevertrag jederzeit zu kündigen, die Dienste einzustellen oder bis auf Weiteres auszusetzen, wenn:

- der Besteller seine vertraglichen Pflichten verletzt und den vertragsgemässen Zustand nicht innert der ihm durch Axpo angesetzten Frist wieder herstellt;
- der Besteller Dienste rechtswidrig nutzt oder für rechtswidrige Handlungen missbraucht;
- der Besteller Störungen bzw. Beeinträchtigungen der Datennetzanlage oder anderer Dienste bzw. anderer Nutzer verursacht;
- der Besteller zahlungsunfähig wird; oder
- regulatorische oder gesetzliche Veränderungen eintreten.

Bezieht der Besteller mehrere Dienste von Axpo, ist anlässlich der schriftlichen Kündigung anzugeben, welcher Dienst gekündigt werden soll.

Der Besteller ist verpflichtet, nach Kündigung des Datennetz-Servicevertrages Axpo den erforderlichen Zugang zu den Räumlichkeiten zu gewähren, damit Axpo die eigene Datennetzanlage entfernen kann. Falls bauliche Anlagen oder Veränderungen im Zusammenhang mit der Erbringung der Dienste durch Axpo vorgenommen wurden, ist Axpo nicht verpflichtet, die Räumlichkeiten des Bestellers wieder in den ursprünglichen Zustand zu bringen.

## 23. Teilnichtigkeit

Sollten einzelne Bestimmungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder des damit verbundenen Datennetz-Servicevertrages von einem Gericht oder einer anderen Behörde für nichtig befunden werden oder nicht vollstreckbar sein, so wird die Gültigkeit der Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder des damit verbundenen Datennetz-Servicevertrages nicht berührt.

## 24. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Der Vertrag untersteht ausschliesslich **schweizerischem Recht. Die Parteien vereinbaren als Gerichtsstand CH-5400 Baden**, Betriebsort für Besteller mit Domizil im Ausland ist ebenfalls CH-5400 Baden. Axpo ist jedoch befugt, ihre Rechte auch am Domizil des Bestellers oder vor jeder anderen zuständigen Behörde geltend zu machen, wobei ausschliesslich schweizerisches Recht anwendbar bleibt.